



Verteiler:

- Mitgliedbetriebe des EIT.thurgau
- Zentralsekretariat EIT.swiss
- PK Elektro Thurgau
- Arbeitsinspektorat des Kt. Thurgau

Weinfelden, 1. Dezember 2023

Jahresendzirkular 2023 / 2024

Sehr geehrte Mitglieder, Sehr geehrte Damen und Herren
Zum Jahresende informieren wir Sie über wichtige Änderungen und Neuigkeiten auf das kommende Geschäftsjahr, welche die Elektrobranche und insbesondere Ihre Firma betreffen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, Ihnen in beratender und behilflicher Weise zur Verfügung zu stehen, damit Sie in Ihrem Betrieb eine zeit- und branchengerechte Lohn- und Sozialpolitik sicherstellen können.

Inhaltsverzeichnis

1. Wirtschaftslage und Politik	
1.1 Allgemeine Wirtschaftslage	2
1.2 Situation in der Elektro-Installationsbranche	3
1.3 Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWSt.) NEU	3
2. Berufsbildung	
2.1 GAV Unterstellung der Lernenden	4
2.2 Lehrvertragsempfehlungen	4
2.3 üK-Kursgelder Schuljahr 2023 / 2024	5
2.4 Qualifikationsverfahren (QV) 2024	5
2.5 Niveau-Check 2024	5
2.6 Nachteilsausgleich während der beruflichen Grundbildung	7
3. Arbeitsmarkt	
3.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung	8
3.2 Gesamtarbeitsvertrag GAV NEU	8
3.3 Lohnanpassungen per 01.01.2024 NEU	9
3.4 Jahres-Bruttoarbeitszeit	9
3.5 Ferien und Feiertage 2024	10
3.6 Mindestlöhne ab 01.01.2021 (GAV 2020 – 2023)	11
3.7 Angepasster Musterarbeitsvertrag 2024	12
3.8 SPIDA Familienausgleichskasse	12
3.9 Krankentaggeldversicherung	12
3.10 Paritätische Kommission (PK Elektro-Thurgau)	12
3.11 Durchführung von Kontrollen ab 01.01.2024 NEU	14
4. Soziales und Steuern	
4.1 Kinder- und Ausbildungszulagen für 2024	15
4.2 Sozialversicherungen 2024	15
4.3 Staatliche Vorsorge 1. Säule	15
4.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule	16
4.5 Individuelle Vorsorge 3. Säule	16
5. Besondere Fragen	
5.1 Jugendschutzbestimmungen	17
5.2 Stellenpool EIT.thurgau über Internet	17
5.3 Mitgliederbeiträge EIT.thurgau für das Jahr 2024	18
6. Versammlungen / Termine	19



1. Wirtschaftslage und Politik

1.1 Allgemeine Wirtschaftslage

Gemischte Signale für Schweizer Konjunktur

Die Schweizer Wirtschaft durchlebt aktuell schwierige Zeiten: Die geringe Nachfrage aus dem Ausland in Kombination mit einem starken Schweizer Franken führen zu fehlenden Impulsen der Aussenwirtschaft. Gleichzeitig bremsen Inflation (Kaufkraftverlust) und restriktive Geldpolitik (hohes Zinsumfeld) Konsum und Investitionen.

Nach einem schwungvollen Start ins Jahr hatten die Konjunkturindikatoren bereits im zweiten Quartal gemischte Signale ausgesendet. Die Stimmung verbesserte sich im Verlauf der folgenden Monate kaum. Für 2023 wird deshalb von verschiedenen Konjunkturforschungsinstituten ein deutlich unterdurchschnittliches Wirtschaftswachstum von 1,1 Prozent erwartet (Stand Mitte November).

Entspannung und Impulse für 2024 erwartet

Für 2024 ist ein ähnlich verhaltenes konjunkturelles Umfeld zu erwarten. Während die Eurozone nur sehr schleppend an Schwung gewinnt, steht den USA der Konjunkturunbruch noch bevor. Die chinesische Wirtschaft nimmt aufgrund struktureller Probleme ebenfalls nicht richtig an Fahrt auf. Wegen der im internationalen Vergleich verhältnismässig niedrigen Inflation bleibt der Franken zudem stark, was die Wettbewerbsfähigkeit Schweizer Produkte beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund kommt die Schweizer Exportwirtschaft nur zögerlich in die Gänge. Zunehmende geopolitische Unsicherheiten stellen die Weltwirtschaft vor zusätzliche Herausforderungen.

Dennoch kommt es zu einer leichten Entspannung bei einigen Belastungsfaktoren. Die Energie- und Rohstoffpreise haben sich (auf hohem Niveau) stabilisiert und der Inflationsdruck weltweit und in der Schweiz lässt etwas nach. Es ist daher mit einer Lockerung der Geldpolitik vieler Notenbanken und einem entsprechenden realwirtschaftlichem Wachstumsimpuls zu rechnen. Auch für die Schweiz ist im Jahresverlauf 2024 mit einer Zinssenkung zu rechnen. Zudem entwickelt sich der Arbeitsmarkt weiterhin solide.

Thurgau: Solider Arbeitsmarkt

Durchzogen ist auch die Wirtschaftslage im Kanton Thurgau. Die Industriekonjunktur stotterte. Besser lief es hingegen im Bau und in konsumnahen Bereichen. Besonders erfreulich entwickelte sich insbesondere der Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenquote sank im Juli auf den sehr niedrigen Stand von 1,7 Prozent, und in allen Thurgauer Städten lag die Arbeitslosenquote unter 3 Prozent. Vermeldet wurden mitte des Jahres tiefe Arbeitslosenquoten in allen Wirtschaftszweigen, und die Zahl der Stellensuchenden ging weiter zurück.

Industrie: Schwache Nachfrage

In der Thurgauer Industrie beurteilten die Betriebe ihre Geschäftslage im Juli 2023 verhaltener als noch im Frühling. Der Bestellungseingang ging im zweiten Quartal weiter zurück. Entsprechend schmolzen die Auftragsbestände, und vermehrt meldeten die Betriebe eine ungenügende Nachfrage. Die Nachfrageschwäche hemmte die Produktion stärker als der Fachkräftemangel. Für die Zeit bis Ende 2023 waren die Betriebe ebenfalls wenig zuversichtlich: 20 Prozent rechneten mit einer Eintrübung, nur 5 Prozent mit einer Aufhellung ihrer Geschäftslage.

Bau: Lebhaftige Entwicklung

Die Thurgauer Bauwirtschaft lief im Juli nach wie vor auf hohen Touren. Die Bautätigkeit blieb im zweiten Quartal 2023 lebhaft, wobei viele Betriebe durch einen Mangel an Arbeitskräften eingeschränkt wurden. Die Ertragslage hatte sich verbessert. Allerdings waren die Auftragspolster nicht mehr ganz so komfortabel wie ein paar Monate zuvor. Bis Ende 2023 gingen die meisten befragten Betriebe von einer unveränderten Geschäftslage aus.



Detailhandel: Gute Stimmung

Mit dem Geschäftsverlauf zufrieden war Mitte des Jahres der Thurgauer Detailhandel. Jeder dritte Betrieb bezeichnete die Lage als gut. Die Warenverkäufe legten im zweiten Quartal zu, und das Ertragsniveau konnte gehalten werden. Auch für das dritte Quartal erwarteten die Betriebe steigende Umsätze. Entsprechend planten sie, ihren Einkauf und den Personalbestand zu vergrössern. Bis Ende 2023 gingen die Detailhandelsbetriebe von einer leicht besseren Geschäftslage aus.

1.2 Situation in der Elektro-Installationsbranche

Sehr gute Auslastung, hohe Arbeitsvorräte und eine entspannte Situation in den Lieferketten: Die Geschäftslage der Thurgauer Elektro-Installationsbranche hat sich im Jahr 2023 sehr positiv entwickelt. Daran wird sich in den kommenden Monaten und Jahren nichts ändern, ist Sandro Cangina, Präsident von EIT.thurgau, dem Verband von 97 Elektro-Installationsunternehmen, zuversichtlich.

Sehr gut laufen die Geschäfte gemäss Cangina vor allem für diejenigen Unternehmen, die im Bereich der erneuerbaren Energien (Photovoltaikanlagen) und der Steuerungstechnik tätig sind. Die Perspektiven seien sehr positiv, unter anderem wegen künftiger Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Gebäudehub 2025). Auch der Markt für Wärmepumpen oder für Ladestationen für Elektrofahrzeuge sei interessant. Den Schritt in diese Technologien müssten aber einige Fachgeschäfte noch machen. Hier böten sich gute Chancen vor allem für jene Unternehmen, die im Gebäudebereich als GU-Elektriker aufträten und es verstünden, mit Partnern zusammen Dienstleistungspakete zu schnüren.

Gut entwickeln sich laut Cangina auch die Geschäfte im Bausektor, trotz einer sich verlangsamen Baukonjunktur. Mitgliedfirmen seien nicht gezwungen, Umsätze, um jeden Preis zu generieren. Darüber hinaus biete der Sektor Umbau/Service nach wie vor eine starke Geschäftsbasis. «Uns braucht es immer. Wir haben eigentlich eher ein Luxusproblem, nämlich viel Arbeit, aber nach wie vor einen Mangel an Fachkräften», fasst der Präsident des EIT.thurgau zusammen.

Die Kurzfristigkeit der Aufträge, und manchmal auch die Ungeduld von Kunden, gehörten zu den Herausforderungen im Geschäftsalltag. Darüber hinaus gelte es, weiterhin viel für die Aus- und Weiterbildung zu tun. Fachbetriebe, die den Mut hätten, insbesondere den Gebäudeinformatiker-Beruf zu fördern, könnten sich damit besser im Sektor der Gebäudeoptimierung positionieren und vor allem vom Trend zur Energieeffizienz profitieren. Der Verbandspräsident betont: «Wir sollten dem Technologiewandel offen begegnen, uns weiterbilden und Partnerschaften pflegen, um hier nichts zu verpassen».

1.3 Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWSt.) **NEU**

Mit der Volksabstimmung vom 25. September 2022 wurden die Änderung des AHV-Gesetzes und der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV angenommen. Daraus resultiert eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze per **1. Januar 2024**.

Am 01.01.2024 gelten die die folgenden Mehrwertsteuersätze:

Mehrwertsteuersätze	Gültig ab 01.01.2024	Bisher
Normalsatz	8.1%	7.7%
Reduzierter Satz	2.6%	2.5%
Sondersatz für Beherbergung	3.8%	3.7%



2. BERUFSBILDUNG

2.1 GAV Unterstellung der Lernenden

Für Lernende, welche im Geltungsbereich des GAV Elektrobranche 2020 – 2023 eine Lehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis absolvieren, gelten seit 01.01.2020 nachstehende Artikel des GAV. Sie sind dem GAV teilunterstellt.

- 13. Monatslohn (Art. 18)
- Arbeitszeit (Art. 20)
- Feiertage (Art. 30)
- Feiertagsentschädigung (Art. 31)
- Absenzzentschädigung (Art. 32)
- Auslagenersatz (Art. 33)
- Ausrichtung des Lohnes (Art. 35)

Lernende leisten keinen Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

2.2 Lehrvertragsempfehlungen

EIT.thurgau empfiehlt, die Lehrlingslöhne mindestens wie folgt festzulegen:

Elektroinstallateur EFZ:					
1. Lehrjahr:	CHF	680.00	3. Lehrjahr:	CHF	1'150.00
2. Lehrjahr:	CHF	880.00	4. Lehrjahr:	CHF	1'400.00
Gebäudeinformatiker EFZ:					
1. Lehrjahr:	CHF	680.00	3. Lehrjahr:	CHF	1'150.00
2. Lehrjahr:	CHF	880.00	4. Lehrjahr:	CHF	1'400.00
Montage-Elektriker EFZ:					
1. Lehrjahr:	CHF	680.00	3. Lehrjahr:	CHF	1'150.00
2. Lehrjahr:	CHF	880.00			

Die Lernenden sind dem neuen GAV 2020 – 2023 teilunterstellt. Das heisst die Lohnempfehlungen sind nicht zwingend einzuhalten, jedoch muss der vereinbarte Lohn für 13 Monate bezahlt werden.

Der Vorstand empfiehlt den Lehrbetrieben, die Kosten für elektronische Geräte nicht zu übernehmen und nur bei guten Leistungen am Ende der Lehrzeit sich an den Anschaffungskosten zu beteiligen.

Zusatzlehre Elektroinstallateur EFZ

Für die Zusatzlehre zum Elektroinstallateur EFZ, im direkten Anschluss an die Lehre als Montage-Elektriker EFZ, empfiehlt der Verband unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand, Selbstständigkeit und Fahrzeugführerprüfung folgende Löhne zu vereinbaren:

1. Zusatzlehrjahr:	CHF	2'050.00
2. Zusatzlehrjahr:	CHF	2'550.00

Hinweis:

Auch für die Zusatzlehre gilt die übliche Kostenverteilung zwischen Betrieb und dem Auszubildenden.



2021 wurde das Merkblatt für zukünftige Lernende im Elektrobereich überarbeitet. Ein QR-Code ist direkt mit dem Niveau-Check auf der Website von EIT.thurgau verlinkt. Die Lösungen zu den Vorbereitungsaufgaben können wie bisher per E-Mail an info@eit-thurgau.ch bezogen werden.

Bitte geben Sie diese Informationen an Ihre zukünftigen Lernenden weiter, damit diese sich mit den neusten Unterlagen vorbereiten können. Nur bei richtiger Information und Instruktion über den Ablauf des Niveau-Checks können wir auch einen Nutzen daraus ziehen.

 EIT.thurgau

EIT.thurgau

Merkblatt für zukünftige Lernende im Elektrobereich

EIT.thurgau Verbandsvorstand, November 2021

Dieses Merkblatt richtet sich an Schülerinnen und Schüler die sich für eine Lehre als Montage-Elektriker/in oder Elektroinstallateur/in entschieden haben. Je nach Ergebnis der Standortbestimmung (Niveau-Check) kann das Berufsprofil noch vor Lehrbeginn geändert werden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses ist das gewählte Berufsprofil somit provisorisch. Es ist deshalb wichtig, dass Schülerinnen und Schüler die verbleibende Schulzeit optimal nutzen. Zur Unterstützung hat EIT.thurgau (früher VThEI) eine Aufgabensammlung erstellt (siehe Vorbereitung auf den Lehrbeginn).

Zeitlicher Ablauf Lehrstellensuche bis Lehrbeginn

November		Mai	Juni	August
Lehrstellensuche / Lehrvertrag	Verbleibende Schulzeit / Vorbereitungszeit auf die Lehre	Niveau-Check	ev. Vertragsänderung	Lehrbeginn

Vorbereitung auf den Lehrbeginn

EIT.thurgau stellt zur Vorbereitung auf die Lehrzeit eine Aufgabenserie (Aufgaben für zukünftige Lernende für Elektroberufe 2020) aus den Bereichen Mathematik und Geometrie zur Verfügung (www.eit-thurgau.ch unter Grundbildung/Niveau-Check). Aus didaktischen Gründen werden die Lösungen zur Aufgabenserie nur dem Oberstufenlehrkörper an Thurgauer Sekundarschulen abgegeben. Lehrpersonen können die Ergebnisse mit den Lernenden besprechen und den Lernbedarf ermitteln. Dies unterstützt eine gezielte Förderung der zukünftigen Lernenden. Die Lösungen können per E-Mail an info@eit-thurgau.ch von Lehrpersonen angefordert werden.



Niveau-Check (Standortbestimmung)

Jugendliche, welche bei einem Thurgauer Lehrbetrieb einen Lehrvertrag als Montage-Elektriker/in EFZ oder Elektroinstallateur/in EFZ abgeschlossen haben, werden vom Bildungszentrum für Bau und Mode in Kreuzlingen in der Zeit von Ende Mai / Anfang Juni zu einer Standortbestimmung aufboten. Der Test findet an einem Mittwochnachmittag statt und dauert ca. 3.5 Stunden. Mit diesem Test soll erreicht werden, dass Lernende in ihrem entsprechenden Kompetenzniveau die Lehre beginnen und zu Lehrbeginn dem Anforderungsniveau ihres Berufes genügen. Eine Fachperson wertet den Niveau-Check aus und gibt zuhänden des Lehrbetriebs eine Empfehlung ab, damit Berufsbildner und Lernende zusammen mit den Eltern noch vor Beginn der Lehre eine allfällige Umteilung (Änderung Berufsprofil) vollziehen können.

Folgende fünf Themen werden beim Niveau-Check geprüft:

- Deutsch (Sprachlicher Umgang)
- Mathematik (Algebra, Zahlen, Geometrie)
- Technische Grundlagen (Einheiten der Physik, Kenntnisse aus dem Werken)
- Technische Zusammenhänge (allgemeines technisches Verständnis)
- Farben unterscheiden (Farbsehen)



Zum Kennenlernen des Niveau-Check sind Beispielaufgaben verfügbar (QR-Code).

EIT.thurgau Verbands-Sekretariat | Thomas-Bornhauserstrasse 14 | 8570 Weinfelden | +41 71 626 05 11 | info@eit-thurgau.ch



2.6 Nachteilsausgleich während der beruflichen Grundbildung

Grundlagen

Menschen mit Beeinträchtigungen können in der Bildung Benachteiligungen erfahren, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird. Aus diesem Grund können Jugendliche mit einer dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung einen Nachteilsausgleich für die berufliche Grundbildung und das Qualifikationsverfahren beantragen. Beim Nachteilsausgleich geht es um formelle Anpassungen wie z.B. Zeitzugaben, längere Pausen, besondere Hilfsmittel oder einen separaten Raum zur Kompensation behinderungsbedingter Nachteile und nicht um Lernzielanpassungen. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss mittels Formular (verfügbar unter: abb.tg.ch => Schulische Bildung => Nachteilsausgleich) beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) gestellt werden.

Offenlegung von Beeinträchtigungen

Ein transparenter Umgang mit der Thematik ist wichtig, damit Einschränkungen offen besprochen und gemeinsam sinnvolle Lösungen erarbeitet werden können. Es wird deshalb allen Jugendlichen empfohlen, den Lehrbetrieb frühzeitig über eine allfällige Beeinträchtigung zu informieren. Einige Jugendlichen bringen bereits einen Nachteilsausgleich aus der Volksschule mit, dieser wird in der beruflichen Grundbildung nicht übernommen, weil die Ausbildung andere Anforderungen stellt und sich der Unterricht in der Berufsfachschule deutlich von der Sekundarschule unterscheidet. Die Jugendlichen sollen zu Beginn ihrer Ausbildung erste Erfahrungen in der beruflichen Grundbildung sammeln und überprüfen, ob ihre Einschränkung weiterhin einen Nachteil darstellt. Lernende, die einen Nachteilsausgleich benötigen, können sich im Bildungszentrum für Bau und Mode an die Beratungsstelle **KoBe** (Kontakt und Beratung - bbm.tg.ch/kobe.html/14318) wenden. Sie bespricht die Situation mit den Lernenden, sucht das Gespräch mit den zuständigen Lehrpersonen und stellt den Informationsfluss sicher. Die Beratungsstelle KoBe ist in der Schule die erste Anlaufstelle für Lernenden mit Fragen und Anliegen zum Nachteilsausgleich.

Vorgehen Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche während der beruflichen Grundbildung verfügt das ABB erst nach dem Ausbildungsstart. Wird ein Antrag vor Schulbeginn eingereicht, kann das ABB bereits eine formale Prüfung vornehmen und die Fachstelle KoBe darüber informieren. So können die Lehrpersonen frühzeitig über Beeinträchtigungen in Kenntnis gesetzt und bei Bedarf einzelne Massnahmen mit den Lernenden besprochen und eingeleitet werden.

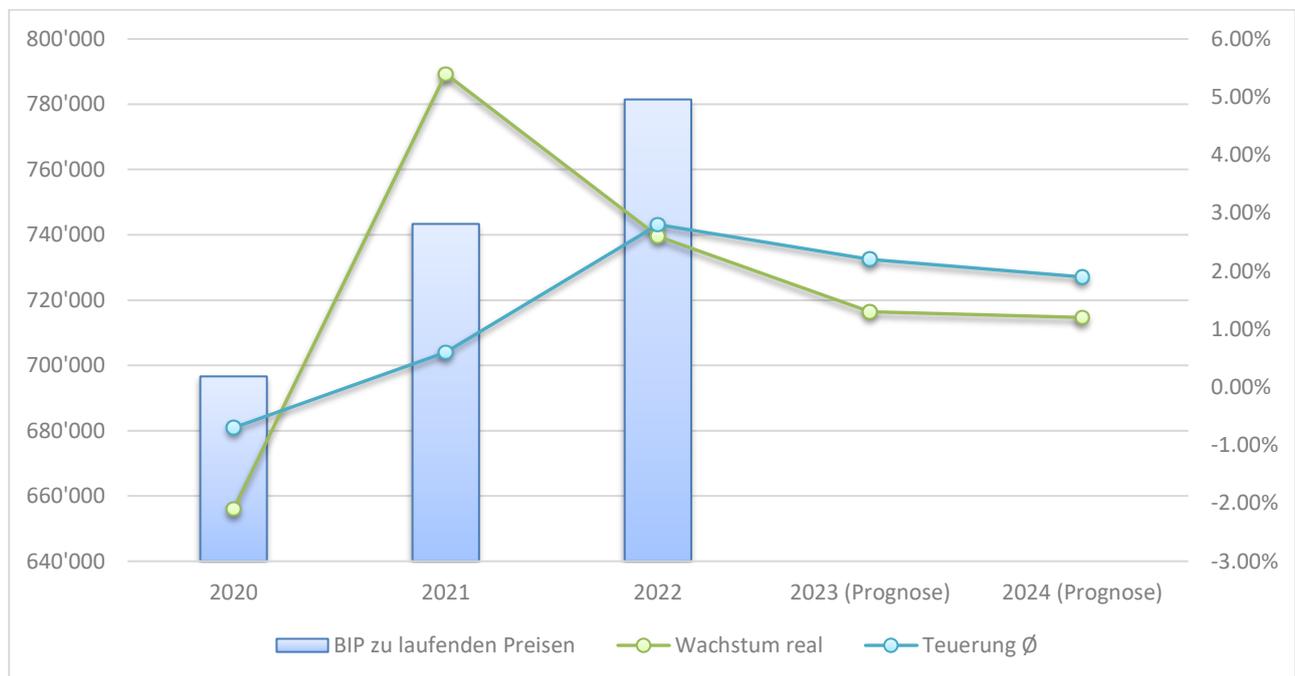
Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich muss vom Lehrbetrieb und der Berufsfachschule unterzeichnet werden. Er wird innerhalb von vier Monaten vom Amt bearbeitet. Vor der Verfügung nimmt das ABB jeweils mit den Lehrpersonen Rücksprache, damit ihre Einschätzungen und Erfahrungen in den Entscheid einfließen können. Anschliessend wird der schriftliche Entscheid allen Vertragsparteien zugestellt und an den Lernorten umgesetzt. Bei Fragen gibt die Abteilung Schulische Bildung (Tel. 058 345 59 98) gerne Auskunft.



3. ARBEITSMARKT

3.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung

	2019	2020	2021	2022 Prognose	2023 Prognose
BIP zu laufenden Preisen in Mio.	696'620	743'330	781'460		
BIP Wachstum gegenüber Vorjahr in %	-2.1%	5.4%	2.6%	1.3%	1.2%
Teuerung (Ø) in %	-0.7%	0.6%	2.8%	2.2%	1.9%



3.2 Gesamtarbeitsvertrag GAV NEU

Die Verhandlungen für den neuen GAV schreiten langsamer voran als erwartet. Da der geltende GAV von keiner der Vertragsparteien gekündigt wurde, verlängert sich dieser automatisch bis 31. Dezember 2024 (gemäss Art. 56.3 GAV). Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung wurde durch das Sekretariat der Paritätischen Landeskommision beantragt.

Die nachfolgenden arbeitsrechtlich relevanten Angaben in diesem Jahresendzirkular basieren auf der Annahme, dass für das Kalenderjahr 2024 weiterhin der GAV 2020 – 2023 Gültigkeit hat. Es ist Sache jedes Arbeitgebers, sich über die geltenden arbeitsrechtlichen Bedingungen zu informieren. Der EIT.thurgau lehnt jegliche Haftung aus Ansprüchen infolge von falschen oder veralteten Angaben in diesen Jahresendzirkular ab.



3.3 Lohnanpassungen per 01.01.2024 **NEU**

Gemäss geltendem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) 2020-2023 bleiben die Mindestlöhne unverändert auf dem Stand vom 01. Januar 2022 bestehen. An der PLK-Versammlung vom 30. Oktober 2023 wurde eine Lagebeurteilung der Elektrobranche vorgenommen und folgende Lohnerhöhungen per 1. Januar 2024 beschlossen.

Effektivlöhne

1. Der am 31.12.2023 effektive AHV Stunden- und Monatslohn aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden mit Anstellungsbeginn vor dem 01.10.2023 wird generell um 2.2% erhöht. Nur die Mitarbeitenden, die vor dem 01.10.2023 beim gleichen Arbeitgeber angestellt waren, haben einen Anspruch auf eine generelle Lohnerhöhung der Effektivlöhne per 1. Januar 2024. Mitarbeitende, die einen Arbeitsvertrag ab 1. Oktober 2023 oder später abgeschlossen haben, haben keinen Anspruch auf eine generelle Lohnerhöhung per 1. Januar 2024.
2. Individuelle Lohnerhöhungen können vorgenommen werden. Hierzu besteht keine Verpflichtung. EIT.swiss begrüsst aber individuelle Lohnanpassungen per 1. Januar 2024.
3. Lohnerhöhungen, die GAV-unterstellten Arbeitnehmenden im Jahr 2023 gewährt wurden, können nicht angerechnet werden.

Berechnungsbeispiel

Ein Mitarbeiter, der bspw. am 31. Dezember 2023 CHF 5'000.-/Monat verdient, hat eine Lohnanpassung von 2.2% bzw. CHF 110.- zu gut. Damit beträgt sein Effektivlohn neu ab 1. Januar 2024 CHF 5'110.00 pro Monat. Der Stundenlohn von z.B. CHF 25.85 erhöht sich um 2.2% oder CHF 0.57 und beträgt neu ab 1. Januar 2024 CHF 26.42.

Die oben ausgeführten Details zu den Lohnanpassungen 2024 sind als Minimalvorgaben zu betrachten. Betriebe, die in Regionen mit grosser wirtschaftlicher Stärke arbeiten, können ihren Mitarbeitenden selbstverständlich grössere Lohnanpassungen per 1. Januar 2024 zugutekommen lassen.

Bitte beachten Sie den aktuellen Anhang 5b zum GAV.

[https://news.eitwiss.ch/os/mxc/620a816311365abb/storage/documents/6377f91c-7a1b-11ee-8ba9-005056b17944/ELEKT%20Mindestl%C3%B6hne%202024%20\(d\).pdf](https://news.eitwiss.ch/os/mxc/620a816311365abb/storage/documents/6377f91c-7a1b-11ee-8ba9-005056b17944/ELEKT%20Mindestl%C3%B6hne%202024%20(d).pdf)

3.4 Jahres-Bruttoarbeitszeit

Die Jahresbruttoarbeitszeit beträgt gemäss Art. 20.1 GAV **2080 Std.**

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit (z.B. für Brückentage). Im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung können wöchentlich zusätzlich 5 Stunden ohne Zuschlag zusätzlich gearbeitet werden. Ohne saisonale Notwendigkeit (Art. 22 ArGV1) beträgt die wöchentliche gesetzliche Höchstarbeitszeit 50 Stunden. Per 31. Dezember können jeweils höchstens 120 Überstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit auf die nächste Periode übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden (Art. 21.3 GAV).



3.5 Ferien und Feiertage 2024

Ferienanspruch (Art. 29 GAV)

Gemäss GAV 2020 – 2023 sind für das Kalenderjahr 2024 folgende Ferien zu gewähren:

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr	25 Arbeitstage (2024: Jg. 2004 und jünger)
Ab 21. bis und mit vollendetem 35. Altersjahr	24 Arbeitstage (2024: Jg. 2003 bis 1989)
Ab 36. bis und mit vollendetem 55. Altersjahr	25 Arbeitstage (2024: Jg. 1988 bis 1969)
Ab 56. bis und mit vollendetem 65. Altersjahr	30 Arbeitstage (2024: Jg. 1968 und älter)

Der Ferienanspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem das entsprechende Altersjahr erfüllt wird.

Feiertage 2024

Gemäss Art. 30 GAV sind 9 Feiertage im Kalenderjahr entschädigungspflichtig, sofern diese Feiertage auf einen Arbeitstag (Montag - Samstag) fallen. Im Kalenderjahr 2024 fallen die Feiertage wie folgt an:

1	Neujahr ¹	1. Januar	Montag
2	Berchtoldstag ¹	2. Januar	Dienstag
3	Karfreitag ¹	29. März	Freitag
4	Ostermontag ¹	1. April	Montag
	Tag der Arbeit ²	1. Mai	Mittwoch
5	Auffahrt ¹	9. Mai	Donnerstag
6	Pfingstmontag ¹	20. Mai	Montag
7	Bundesfeiertag ¹	1. August	Donnerstag
8	Weihnachten ¹	25. Dezember	Mittwoch
9	Stephanstag ¹	26. Dezember	Donnerstag

Hinweise:

¹ Der Kanton Thurgau hat gestützt auf das Arbeitsgesetz die mit ¹ bezeichneten Tage im Ruhetags Gesetz (RB 822.9) als gesetzliche Feiertage erklärt; sie sind den Sonntagen gleichgestellt. Gemäss Art. 30 GAV sind für das Jahr 2024 folgende Feiertage, da sie auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, zu bezahlen: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachten und Stephanstag, d.h. total 9 Tage.

² Der im Thurgau kantonrechtlich festgelegte Feiertag 1. Mai fällt im Jahr 2024 auf einen Mittwoch. Er ist nicht entschädigungspflichtig, muss jedoch frei gegeben werden (GAV Art. 30.3).



3.6 Mindestlöhne ab 01.01.2021 (GAV 2020 – 2023)

Die Vertragsparteien legen die Mindestlöhne für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer fest. Für jugendliche Arbeitnehmer bis zum 20. Altersjahr gelten die Mindestlöhne nicht. Ebenso gelten die Mindestlöhne nicht für Lernende, sowie für Lernende ab dem 20. Altersjahr.

Gemäss Art. 8.8 lit. a) GAV treten die nachstehenden Mindestlöhne ab dem 1. Januar 2021 in Kraft und gelten bis auf weiteres.

Berufstitel	Mindestlohn (CHF / Monat)
Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit.	CHF 5'600.00
Telematiker mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung des SBFI	
▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung	CHF 4'770.00
▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 5'300.00
Elektromonteur / Elektroinstallateur mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI / SBFI	
▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung ESTI / SBFI	CHF 4'500.00
▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 5'000.00
Montage-Elektriker mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI / SBFI	
▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung ESTI / SBFI	CHF 4'300.00
▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 4'700.00
Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe oder einer ausländischen Elektrofachausbildung	
▪ ohne Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 4'300.00
▪ mit mindestens 2 Jahren Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 4'600.00
Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss in der Elektrobranche einer ausländischen Elektrofachausbildung	
▪ ohne Branchenerfahrung	CHF 4'200.00
▪ mit mindestens 2 Jahren Branchenerfahrung	CHF 4'500.00



3.7 Angepasster Musterarbeitsvertrag 2024

Der Musterarbeitsvertrag von EIT.thurgau, welcher den gesetzlichen Grundlagen für das Jahr 2024 angepasst worden ist, kann als Vorlage auf dem Sekretariat des EIT.thurgau (Thomas-Bornhauserstrasse 14, 8570 Weinfelden) oder auf der Homepage www.eit-thurgau.ch bezogen werden.

3.8 SPIDA Familienausgleichskasse

Um einen bestmöglichen Ausgleich der Arbeitgeberleistungen zu ermöglichen, besteht in der Rechtsform einer Genossenschaft die SPIDA Familienausgleichskasse. Die SPIDA vergütet sämtlichen angeschlossenen Arbeitgebern folgende GAV-Leistungen bis zum SUVA-Lohnmaximum (Auszug):

- Kinder- und Ausbildungszulagen
- Geburtenzulagen
- Erwerbsausfallentschädigung bei Militär- und Zivildienst
- Absenztzuschädigung von 1 bis 3 Tagen gemäss GAV wie Heirat, Geburten, Todesfällen, Umzug
- Absenzen zur Betreuung kranker Kinder

Detaillierte Informationen können im Gesamtarbeitsvertrag unter Art. 41 sowie im Anhang 3 nachgeschlagen werden.

3.9 Krankentaggeldversicherung

Die meisten Taggeldversicherungen begrenzen in den allgemeinen Versicherungsbedingungen den Taggeldanspruch bei Mitarbeitenden im AHV-Rentenalter auf maximal 180 Tage oder schliessen diesen vollständig aus. Wir empfehlen Ihnen, bei der Beschäftigung von Mitarbeitenden im AHV-Rentenalter die Krankentaggeld-Versicherungen zu kontaktieren und eine individuelle Lösung zu treffen.

3.10 Paritätische Kommission (PK Elektro-Thurgau)

Die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer leisten Vollzugskostenbeiträge an die PK Thurgau von monatlich **21 Franken** (der Betrieb vollzieht den GAV über die Lohnabrechnung). **EIT.thurgau-Mitglieder** bezahlen **keine Arbeitgeberbeiträge**, da diese im Verbands-Mitgliederbeitrag enthalten sind. Der Vollzugskostenbeitrag wird für die Umsetzung der Allgemeinen Verbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrags sowie für die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung eingesetzt.

Die Paritätische Berufskommission hat per 01.01.2024 Richtlinien zur Rückerstattung in der beruflichen Weiterbildung verabschiedet. Die Richtlinien sind auf der nachfolgenden Seite abgedruckt.



Richtlinien zur Rückerstattung in der beruflichen Weiterbildung (gültig ab 01.01.2024)

1. Kostenbeteiligung

Die PK Elektro Thurgau erstattet für fachbezogene Weiterbildungskurse in der Elektrobranche 35% der angefallenen Kosten zurück. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet und ist limitiert auf CHF 2'500.00 pro Arbeitnehmer und Jahr.

Kein Anspruch auf Kostenbeteiligung besteht für:

- Universitäten
- Techniken – Fachhochschulen
- EDV-, Sprach-, Freizeit- und Fernkurse
- Lehrabschlussprüfungen
- Berufsprüfungen
- Höhere Fachprüfungen
- Kurse, die zur Durchführung von der PK Elektro Thurgau bereits unterstützt werden

Nicht zurückerstattet werden ebenfalls Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall.

2. Anspruch

Anspruch auf Rückerstattung haben alle Berufsleute der Elektrobranche, die dem GAV unterstellt und bei der PK Elektro Thurgau gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge leisten sowie die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

3. Fristen

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach einem Jahr. Stichtag ist das Datum der Schlussprüfung, bei Kursen der letzte Kurstag.

4. Auszahlung der Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung und Anerkennungsbeiträge hat derjenige Antragsteller, welchem die Kosten effektiv entstanden sind.

5. Anerkennungsbeiträge

Der erfolgreiche Abschluss in der beruflichen Weiterbildung wird durch die PK Elektro Thurgau finanziell gewürdigt. Es sind folgende pauschalen Anerkennungsbeiträge vorgesehen:

- CHF 1'000.00 Elektro-Teamleiter/in mit EIT.swiss-Zertifikat
- CHF 1'000.00 Elektroprojektleiter/in Installation und Sicherheit mit eig. FA
- CHF 1'000.00 Elektroprojektleiter/in Planung mit eidg. FA
- CHF 1'000.00 Telematik-Projektleiter/in mit eidg. F
- CHF 1'000.00 Projektleiter/in Gebäudeautomation mit eidg. FA
- CHF 2'500.00 eidg. dipl. Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte/expertin
- CHF 2'500.00 eidg. dipl. Elektroplanungsexperte/expertin
- CHF 2'500.00 eidg. dipl. Telematiker/in

Anerkennungsbeiträge von CHF 1'000.00 (lit. a – e) können nur geltend gemacht werden, wenn der Abschluss innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Zahlung des Berufs- und Vollzugskostenbeitrag erfolgt.

Für Anerkennungsbeiträge von CHF 2'500.00 (lit. f – h) müssen unabhängig vom Datum der letzten Zahlung während 48 Monaten Beiträge an die PK Elektro Thurgau geleistet worden sein. Kürzere Beitragsperioden werden pro Rata abgerechnet.

6. Einreichung der Unterlagen

Pro Kurs muss **je ein Antrag** mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Arbeitnehmeradresse
- Arbeitgeberadresse
- Rechnungskopien der Weiterbildungsinstitution und Zahlungsbestätigungen der Bankvergütung oder der Posteingahlung
- Kursausschreibung
- Kopie der Bescheinigung / Zertifikat / Kursbestätigung / Diplom
- Einzahlungsschein, Kontoangaben

Nur vollständig eingereichte Gesuche werden durch die PK Elektro Thurgau bearbeitet.

7. Entscheid

Die PK Elektro Thurgau entscheidet über Ausrichtung und Höhe der Beiträge endgültig. Dem Gesuchsteller oder Gesuchstellerin wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.



3.11 Durchführung von Kontrollen ab 01.01.2024 **NEU**

Gestützt auf Art. 9 GAV führen die regionalen Paritätischen Kommissionen Baustellen- und Betriebskontrollen durch. Um die vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO geforderte Kontrolldichte zu erreichen, hat die PK Elektro Thurgau für das Jahr 2024 einen Kontrollumfang von 9 Baustellenkontrollen und 5 Betriebskontrollen festgelegt. Baustellenkontrollen werden durch den Verein Arbeitsplatzkontrolle Ostschweiz (VAKO) durchgeführt, für Betriebskontrollen werden spezialisierte Firmen beauftragt. Gemäss SECO müssen mindestens auch 33 ausländische Betriebe kontrolliert werden.

Baustellenkontrollen

Bei der Baustellenkontrolle finden Kontrollen der Arbeitnehmenden vor Ort statt. Die Arbeitgeber werden im Anschluss aufgefordert, entsprechende Personalunterlagen einzureichen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien. Werden bei den eingereichten Dokumenten Verfehlungen festgestellt, kann die PK die Durchführung einer Betriebskontrolle beschliessen.

Betriebskontrolle

Die Paritätische Kommission beauftragt eine Drittfirma zur Durchführung einer Betriebskontrolle. Die Kontrolle findet im Betrieb statt. Das Ergebnis der Kontrolle wird zwecks rechtlichen Gehörs dem kontrollierten Betrieb zugestellt. Werden bei der Betriebskontrolle Verfehlungen festgestellt, entscheidet die Paritätische Kommission nach Vorgaben der PLK über Sanktionen. Dies können das Nachzahlen bzw. Beheben von festgestellten Verfehlungen, Auferlegen der Kontrollkosten sowie je nach Höhe der Verfehlung Konventionalstrafen sein.

Kontrollumfang

Die Kontrollen können umfassen:

- Mitarbeiterkategorie und Lohneinstufung
- Mindestlöhne
- Lohnerhöhungen und 13. Monatslohn
- Ferien- und Feiertagsentschädigung, Zuschläge für Samstag-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
- Auslagenersatz
- Arbeitszeiterfassung
- PK-Beiträge
- Versicherungsbedingungen
- Rechte und Pflichten Arbeitgeber/Arbeitnehmer



4. SOZIALES UND STEUERN

4.1 Kinder- und Ausbildungszulagen

Die Kinder- und Ausbildungszulagen bleiben für das Jahr 2024 unverändert:

Kinderzulage	bis 16 Jahre	mindestens Fr. 200.— / Mt.
Ausbildungszulage	16 bis 25 Jahre	mindestens Fr. 280.— / Mt.

4.2 Sozialversicherungen 2024

AHV / IV / EO

Beitragspflicht für alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (2024: Jg. 2006):

• Alters- und Hinterlassenen-Versicherung AHV	8.7%
• Invaliden-Versicherung IV	1.4%
• Erwerbsersatzordnung EO	0.5%

Total	10.60%

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte (5.3%) zu tragen.

Arbeitslosenversicherung ALV

• Bis zu einem Jahreseinkommen von CHF 148'200	2.2%
--	------

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte (1.1%) zu tragen.

Unfallversicherung UV – Klasse 55D:

• Nichtbetriebsunfall-Versicherung NBU der SUVA für das Elektrogewerbe	Grundbeitrag	2.35%	(2023: 2.35%)
• Betriebsunfall-Versicherung BU wurde im Herbst durch die SUVA individuell berechnet und mitgeteilt (Bonus-Malus-System)			betriebsabhängig

4.3 Staatliche Altersvorsorge 1. Säule

Die Eckdaten bei der 1. Säule (AHV) im Jahr 2024:

• minimale einfache Altersrente monatlich	CHF 1'225.00	(Jahr: CHF 14'700)
• maximale einfache Altersrente monatlich	CHF 2'450.00	(Jahr: CHF 29'400)
• gesplittete Renten bei Ehepaaren betragen im Maximum 150% der maximalen einfachen Altersrente	CHF 3'675.00	(Jahr: CHF 44'100)
• Ordentliches Rentenalter der Frau	64 Jahre	(2024: Jg. 1960)
• Ordentliches Rentenalter des Mannes	65 Jahre	(2024: Jg. 1959)

Das Referenzalter der Frauen wird in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre angehoben und per 1. Januar 2025 erstmals um drei Monate erhöht. Als erste betroffen sind die Frauen des Jahrgangs 1961. Beim zweiten Schritt sind es die Frauen des Jahrgangs 1962; für sie beträgt das Referenzalter 64 Jahre und sechs Monate, für Jahrgang 1963 anschliessend 64 Jahre und neun Monate und ab Jahrgang 1964 schliesslich 65 Jahre. Ab Anfang 2028 gilt für alle das Referenzalter 65. Die schrittweise Erhöhung des Referenzalters gilt analog auch für die berufliche Vorsorge.



4.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule

Beitragspflicht 2024

- Ab 01.01. nach Vollendung des 17. Altersjahres (2024: Jg. 2006) nur gegen Tod / Invalidität
- Ab 01.01. nach Vollendung des 24. Altersjahres (2024: Jg. 1999) zusätzlich Altersvorsorge

Grenzbeträge 2024 bei der beruflichen Vorsorge (BVG)

• maximal obligatorisch zu versichernder Jahreslohn	CHF 88'200.00
• minimaler zu versichernder Jahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF 22'050.00
• Koordinationsabzug	CHF 25'725.00
• maximaler koordinierter (versicherter) Lohn	CHF 62'745.00
• minimaler koordinierter (versicherter) Lohn	CHF 3'675.00

Die den Arbeitnehmenden monatlich vom Lohn abzuziehenden Beiträge für die 2. Säule sind sehr unterschiedlich. Sie hängen im Rahmen des BVG vom entsprechenden Reglement der Pensionskasse ab. Die Prämienanteile für die berufliche Altersvorsorge (2. Säule) sind im Versicherungsausweis ersichtlich, der vom BVG-Versicherer bzw. von der Pensionskasse für jeden Versicherten jeweils im Januar neu erstellt werden muss (zwingende Bestimmung).

Mindestzinssatz

Der Bundesrat hebt den Mindestzinssatz in der Beruflichen Vorsorge ab Januar 2024 um 0.25 Punkte auf 1.25% an. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu wieviel Prozent das Vorsorgeguthaben der Versicherten im Obligatorium gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) mindestens verzinst werden muss. Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes berücksichtigt der Bundesrat gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Erträge der Bundesobligationen sowie zusätzlich die Rendite der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Mindestumwandlungssatz

Nach dem Nein zur Altersvorsorge 2020 und damit gemäss geltender Gesetzgebung (1. BVG-Revision) beträgt der Mindestumwandlungssatz im Jahr 2024 für Männer und Frauen auf den obligatorischen Teil weiterhin 6.80%. Dennoch rechnen die meisten Pensionskassen mit einem niedrigeren Umwandlungssatz, weil sie ihn mit dem Satz des Überobligatoriums kombinieren. Das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben muss mindestens zu diesem Prozentsatz in eine Rente umgewandelt werden, je nach Pensionskasse können die Sätze jedoch auch höher sein.

Voraussichtlich im Juni 2024 stimmt das Schweizer Stimmvolk erneut über eine BVG-Reform ab, welche einen Umwandlungssatz von 6.0% vorsieht.

4.5 Individuelle Vorsorge 3. Säule

Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 2023

• Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 7'056.00
• Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 35'280.00

Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 2024

• Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 7'056.00
• Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 35'280.00



5. BESONDERE FRAGEN

5.1 Jugendschutzbestimmungen

Mit der nationalen Harmonisierung der Dauer und Ziele der Bildungsstufen (HarmoS-Konkordat) treten vermehrt unter 16-jährige Jugendliche eine berufliche Grundbildung an. Daher hat der Bundesrat mit der Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) das Mindestalter dieser Gruppe von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten auf 15 Jahre gesenkt, um einen nahtlosen Übergang vom Schul- ins Berufsleben und das Erreichen der Bildungsziele zu gewährleisten.

Die revidierte Verordnung, welche am 1. August 2014 in Kraft trat, sieht gleichzeitig vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes treffen. Diese Massnahmen müssen innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung der ArGV 5 durch die OaA erarbeitet und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt werden. In den darauffolgenden zwei Jahren überprüfen und ergänzen die Kantone die Bildungsbewilligungen. Das heute geltende Mindestalter von 16 Jahren gilt bis zur Umsetzung aller Massnahmen. Sind diese Massnahmen bis zum Ablauf der vorerwähnten Fristen nicht umgesetzt, dürfen Lernende unter 18 Jahren in der entsprechenden beruflichen Grundbildung keine gefährlichen Arbeiten mehr ausführen.

Für Jugendliche bis 15 Jahre gilt ein generelles Arbeitsverbot. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Jugendliche unter 15 Jahren jedoch bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen eingesetzt werden. Für diese Tätigkeiten wird keine Bewilligungspflicht, sondern nur eine Meldepflicht vorgesehen. Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind aber im Rahmen der beruflichen Grundbildung möglich. **Lernende dürfen jedoch keine Arbeiten an asbesthaltigen Materialien ausführen, da diese als gefährlich gelten.**

5.2 Stellenpool EIT.thurgau über Internet

Im Zusammenhang mit unserer verbandseigenen Homepage unter der Internet-Adresse www.eit.thurgau.ch bitten wir Sie erneut, Folgendes zu beachten:

- Überprüfen Sie, ob Ihr **Firmeneintrag** und die dazugehörigen Kommunikationsadressen richtig vermerkt sind. Sie finden Ihre Firmenadresse in der Rubrik „Mitglieder“ unter Ihrem Firmendomizil (alphabetische Anordnung nach Ortschaften). Bei Unstimmigkeiten kontaktieren Sie bitte das Sekretariat (EIT.thurgau, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden, Tel. 071 626 05 11).
- EIT.thurgau hat Sie verschiedentlich über den von unserem Präsidenten persönlich betreuten **Stellenpool** orientiert. Die Eingabe und die Suche von Fachpersonal werden über das Medium Internet wesentlich vereinfacht. Sinn und Zweck unseres verbandlichen Stellenpools ist es, bei Angebot und Nachfrage von Personal rasch und flexibel zu handeln. Vorübergehend zu wenig ausgelastetes Personal kann kostendeckend und zum Teil rasch „vermietet“ werden.
- Als **Verrechnungswert** für den verbandsinternen Personalverleih scheint uns nach wie vor ein Faktor von 1.6 bis 1.8, je nach Lohn, Qualifikation und weiteren Gegebenheiten (wie Fahrzeugeinsatz, Wegzeit, Werkzeug usw.) im Einzelfall, als angemessen.



5.3 Mitgliederbeiträge für das Jahr 2024

Die Generalversammlung von EIT.thurgau am 23. März 2023 bzw. die Delegiertenversammlung des EIT.swiss am 23. November 2023 haben für das Jahr 2024 folgende Mitgliederbeiträge beschlossen:

EIT.swiss

GAV unterstellte Unternehmen

- gestaffelter Grundbeitrag: 250 bis 1'500 Franken
- gestaffelter Lohnsummenbeitrag auf der Basis der SUVA-Lohnsumme 1,7 bis 1,5 Promille

Nicht GAV unterstellte Unternehmen

- gestaffelter Grundbeitrag: 250 bis 1'500 Franken
- gestaffelter Lohnsummenbeitrag auf der Basis der SUVA-Lohnsumme 1,3 bis 1,1 Promille

EIT.thurgau

- Grundbeitrag pro Mitgliedfirma 250 Franken
- Lohnsummenbeitrag analog Regelung EIT.swiss 1 Promille
- Beitrag an den Thurgauer Gewerbeverband
[nach Betriebsgrösse abgestufter Beitragsskala] 30 bis 220 Franken
- Berufsbildungsbeitrag pro Lehrling 150 Franken
- Beitrag an die Lehrlingswerbung pro Betrieb 200 Franken
- statutarische Eintrittsgebühr für Neumitglieder/-firmen 1'500 Franken



6. VERSAMMLUNGEN / TERMINE

- | | |
|--|---|
| 21. März 2024 | Generalversammlung EIT.thurgau
Gasthaus zum Trauben, Rathausstrasse 1, 8570 Weinfeldern |
| 21. – 23. Juni 2024
Ganzer Tag | Generalversammlungen eev und EIT.swiss
Baden |
| 24. August 2024 | 100 Jahre Jubiläum EIT.thurgau
Kornhaus Romanshorn, Friedrichshafnerstrasse 54, 8590 Romanshorn |
| 24. Oktober 2024 | Herbstversammlung EIT.thurgau
Kloster Fischingen, 8376 Fischingen |

Wir bitten Sie, die Termine bereits heute schon vorzumerken. Auf unserer Homepage www.eit-thurgau.ch erhalten Sie laufend die aktuellen Informationen zu den Veranstaltungen.

Vorstand und Sekretariat des Thurgauer Elektro-Installationsgewerbes wünschen Ihnen für die kommenden Festtage sowie für das Jahr 2024 alles Gute und viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

EIT.thurgau

Sandro Cangina
Präsident

Martin Huber
Vize-Präsident